

PRÄAMBEL und VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stuhr die sen Bebauungsplan Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 21.02.2019

i.V.gez. Unterschrift
Bürgermeister

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - der Gemeinde Stuhr wurde ausgearbeitet vom: PLANUNGSBÜRO DÖRR GBR - ARCHITEKTUR • STÄDTEBAU • ÖKOLOGIE, Am Heuberg 22, 21755 Hechthausen
Hechthausen, den 14.02.2019

gez. Unterschrift
Planverfasser

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirekt on Sullingen-Verden
Katasteramt Syke, Schlotzweide 37, 28557 Syke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...22.05.2017.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

.....Syke.....den 19.02.2019.....
(Ort) (Datum)

LGLN
(Amtliche Vermessungsstelle)

gez. Unterschrift (Gobbert)
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 17.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stuhr, den 21.02.2019

i.V.gez. Unterschrift
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.09.2018 bis 26.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Stuhr, den 21.02.2019

i.V.gez. Unterschrift
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 21.02.2019

i.V.gez. Unterschrift
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.03.2019..... im Amtsblatt Nr. 03/2019 für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - ist damit am 01.03.2019..... in Kraft getreten.

Stuhr, den 01.04.2019

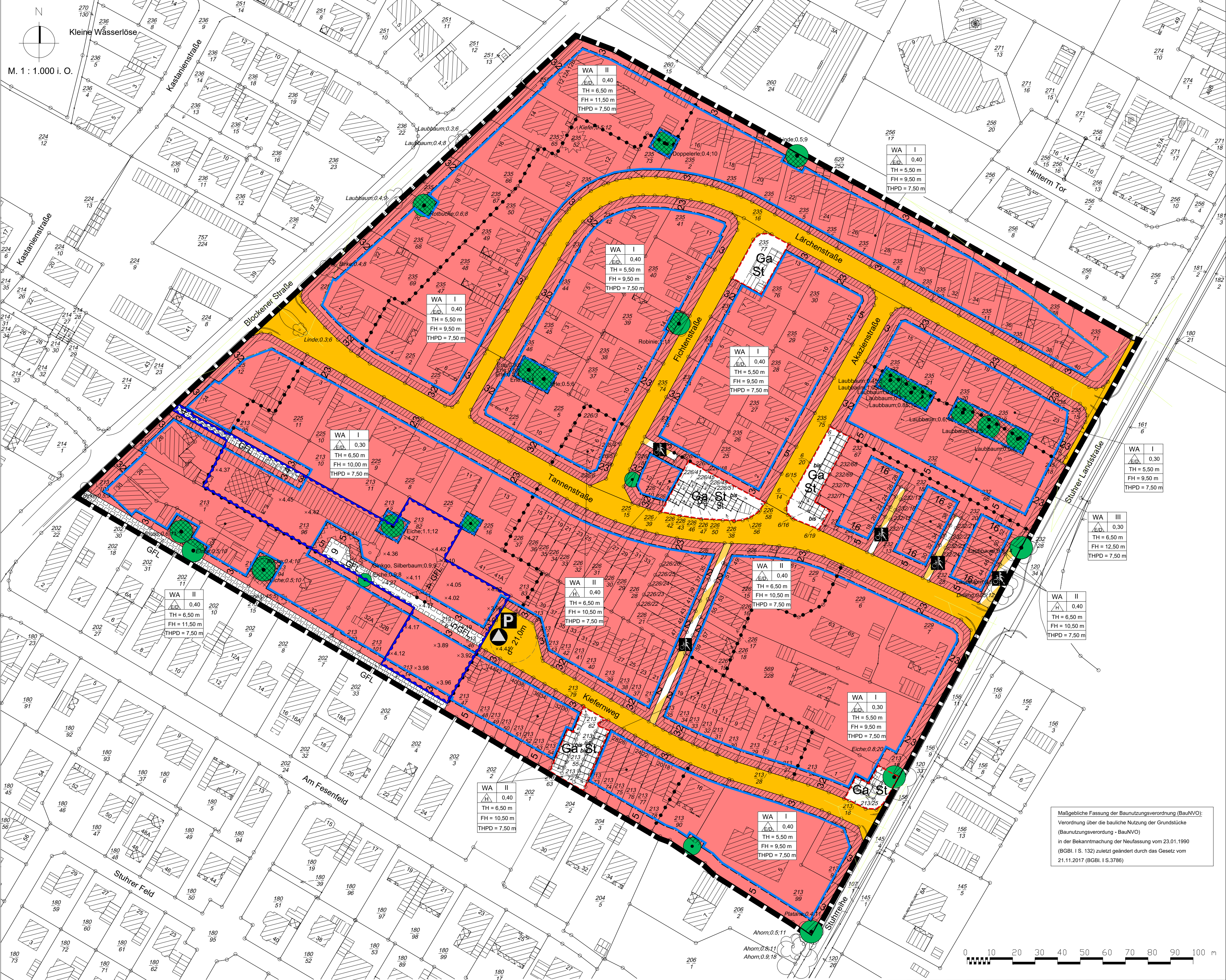
i.V.gez. Unterschrift
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" - Neuaufstellung - ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Bürgermeister



HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes melderpflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Sollten bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) gefunden werden, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz als untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

3. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN - Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst) hat eine Auswertung der alliierten Luftbildaufnahmen vom 16.01.2017 übersandt. Diese zeigt eine Bombardierung von Teilflächen des Plangebietes (s. Karte im Anhang der Begründung), so dass in den betroffenen Bereichen Gefahrenforsorgungsmaßnahmen empfohlen wurden.

Die Gemeinde Stuhr als Gefahrenabwehrbehörde wird daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens diejenigen über den Kampfmittelverdacht informieren, die einen Bauantrag für ein betroffenes Grundstück stellen, und ggf. eine Sondierung bzw. Aushubüberwachung veranlassen. Sollten dort Kampfmittel gefunden werden, so werden sie im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geräumt. Werden keine Kampfmittel gefunden, so trägt die Gemeinde die Kosten der Sondierung.

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Bremen gem. § 12 Abs. 1-3 und § 13 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), und zwar außerhalb der Anflugsektoren zwischen dem 1,5 km- und dem 4,0 km-Kreis um den Flughafenbezugs punkt.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Genehmigung von Bauwerken nach § 12 LuftVG ist erforderlich, wenn eine Höhe von 28,20 m überschritten werden soll. Die zuvor genannte Höhe gilt nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freilanzen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte wie z. B. Baukräne.

Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigung nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

Bei Überschreitung der Höhe von 28,20 m ü. NN Grund durch bauliche Anlagen oder Teile solcher sowie durch alle anderen Hindernisse ist die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde gem. § 12 bzw. 15 des LuftVG einzuholen.

5. Die im Einmündungsbereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dargestellten Sichtdreiecke (s. Kap. 5.1 der Begründung) sollten oberhalb von 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der Verkehrswege von jeglicher Sicht versperrend bzw. -behindernder Nutzungsart oder Bepflanzung ständig freigehalten werden.

6. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" liegt im Einflussbereich des Verkehrsflughafens Bremen. Durch den Betrieb und die Nutzung des Flughafens sind mit Fluglärm zu rechnen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Flughafen Bremen GmbH keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

7. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.10.2017 für Gehölze, die im Bebauungsplan nicht mit einer Erhaltungsfestsetzung versehen sind, zu beachten. Auf § 9 "Ersatzpflanzungen" der Baumschutzsatzung wird hingewiesen.

8. Im Falle der Beseitigung von Bäumen sind die Bestimmungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzuhalten. Sofern Bäume mit offensichtlichen Hohlen- oder Spaltenstrukturen gefällt werden sollen, ist zeimahr vor der Beseitigung eines endoskopische Kontrolle auf Fledermausnester von einem Fachgutachter durchzuführen. Werden bei der Kontrolle Fledermausvorkommen festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Zur Vermeidung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG dürfen Baufeldräumungen und Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln gem. den Zeitvorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28.29. Februar eines Jahres durchgeführt werden.

Vor dem Abriss von Gebäuden oder der Durchführung von Umbau- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden sind diese durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu kontrollieren. Wird bei der Kontrolle ein Vorkommen von Fledermausen festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

9. Bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/11 - N "Tannenstraße" der Gemeinde Stuhr wird der Bebauungsplan Nr. 11 "Tannenstraße" in diesem Bereich unwirksam.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

1. Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 15° zulässig sind. Zur Herstellung eines Pultdaches sind zwei gegenüberliegende Dachflächen zu errichten, deren Höhen voneinander abweichen können.

2. Dachaufbauten / Dachgauben auf den Hauptgebäuden können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 60% der darunterliegenden Traufänge des Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mind. 1,50 m betragen.

3. Bei Hauptgebäuden sind Dachflächen ausschließlich in den Farben rotbraun, anthrazit oder schwarz auszuführen. Glänzende und stark reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

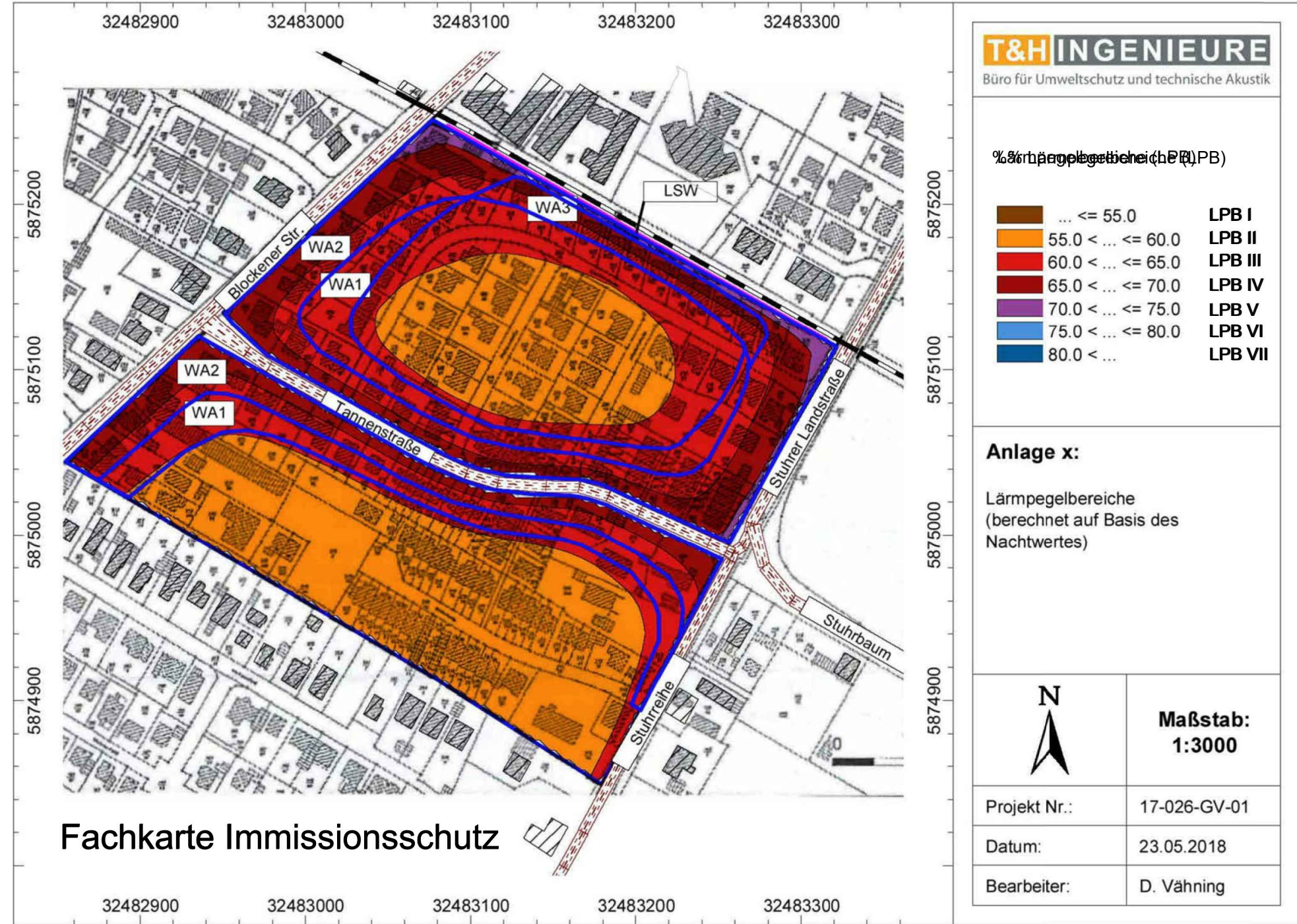
4. Bei Hauptgebäuden dürfen für die Außenfassaden keine leuchtenden oder stark reflektierenden Farben und Materialien verwendet werden.

5. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur als dachmontierte Anlagen und nur in der Neigung der Dachebene zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

6. Aus ökologischen Gründen dürfen im gesamten Plangebiet keine ungeschützt bewitterten, metallischen Dachdeckungen verwendet werden.

7. Von den örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 bis 5 sind bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Wintergärten als Aufenthaltsräume der Hauptgebäude, Garagen und Carports sowie die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 NBauO genannten baulichen Anlagen und Bauteile ausgenommen.

8. Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des festgesetzten allgem einen Wohngebietes (WA) werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Als Firsthöhe (FH) gilt der Dachfirst als höchster Punkt der Dachkonstruktion. Schornsteine, Antennen und sonstige Dachaufbauten sind nicht zu berücksichtigen. Als Traufhöhe (TH) wird der Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehenden Mauerwerk definiert.

3. Im gesamten Plangebiet ist bei der Errichtung von Hauptgebäuden mit Pultdächern eine Traufhöhe (TH) von max. 7,50 m zulässig.

4. Die Oberkante des Rohgeschossfußbodens im Erdgeschoss (Sockelhöhe) von Hauptgebäuden darf an keiner Stelle die Höhe von 0,20 m unterschreiten und an keiner Stelle die Höhe von 0,50 m überschreiten.

5. Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der First- und Traufhöhe sowie der Sockelhöhe gilt die Oberkante der endgültig hergestellten, zur Erschließung des jeweiligen Baugrundstückes herangezogenen öffentlichen Verkehrsfläche an der jeweils mit ihr zusammenfallenden Grundstücksgrenze. Maßgebend ist das Mittel aus den Verkehrsflächenhöhen an den Schnittpunkten der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Verkehrsflächengradyente.

6. Innerhalb der einfach schraffierten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist die Errichtung von Garagen und offenen Garagen (Carports) im Sinne der Niedersächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStpIVo) ausgeschlossen.

7.1. Innerhalb der doppel schraffierten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bereich der festgesetzten Einzelbäume Versiegelungen unzulässig.

7.2. Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere bei Baumaßnahmen nach DIN 18920, zu schützen. Bäume sind bei Abgang in gleicher Art oder durch heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen.

8. Innerhalb der festgesetzten, von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind bauliche Anlagen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten und -zuwegungen unzulässig.

9. Für Gebäude, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, gelten folgende Schallschutzanforderungen:

In den in der Fachkarte Immissionsschutz gekennzeichneten Lärmpegelbereichen II, III, IV und V müssen die Außenbauteile schutzbedürftige Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe November 1989 für schutzbedürftige Wohnräume (erster Wert) sowie Büroräume und ähnliches (zweiter Wert) einhalten:

Lärmpegelbereich V: erf. $R_{w, res} = 45 / 40$ dB
Lärmpegelbereich IV: erf. $R_{w, res} = 40 / 35$ dB
Lärmpegelbereich III: erf. $R_{w, res} = 35 / 30$ dB
Lärmpegelbereich II: erf. $R_{w, res} = 30 / 30$ dB

Die Grundrisse von Wohnungen und Häusern sind so zu gestalten, dass Schlafräume und Kinderzimmer in dem mit WA 2 gekennzeichneten Bereich auf der dem Schienen- bzw. Straßenverkehr abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Andernfalls ist der Einbau von schalldämmten Lüftungsföffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlage vorzusehen.

Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) sind in dem gekennzeichneten Bereich WA 1 und WA 2 auf der dem Straßen- bzw. Schienenverkehr abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Im gekennzeichneten Bereich WA 3 sind Außenwohnbereiche ab einer Höhe von 3,00 m über GOK (1. OG) auf der dem Schienenverkehr abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Andernfalls ist durch geeignete Schallschirme im Nahefeld der Terrassen die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 nachzuweisen oder eine Kompensation in Form von Wintergärten oder verglasten Loggien vorzusehen.

Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund von Gebäudeabschirmungen oder ähnlicher Effekte ein geringerer Lärmpegel vorliegt.

10. Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gelten folgende Maßnahmen zur Oberflächenwasserung:

Auf den im Bereich der Flurstücke 213/96 und 213/82 künftig zu bildenden privaten Baugrundstücken ist das auf bebauten und versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser zu versickern. Die Mächtigkeit des Sickertraums sollte grundsätzlich 1,00 m bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand betragen. Dieses wird gewährleistet, wenn die herzustellende Geländeoberfläche mindestens 20 cm höher als der Festpunkt (OK Kanalschleim) im Kiefernweg ist. Die Versickerungsmulden sind mit einer mind. 10 cm dicken Oberbodenschicht abzudecken. Durch das Aufbringen einer Oberbodenschicht verringert sich die Durchlässigkeit der Versickerungsmulden, dieses ist bei der Bemessung zu beachten. Der Mindestabstand dezentraler Versickerungsanlagen zu Gebäuden sollte = 1,50 m. Die Sickeranlagen sind nach den Grundsätzen des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu planen, zu bauen und zu betreiben. Im Mittel werden 6,50 m³ Mulden-Versickerungsfläche je 100 m² undurchlässige bzw. versiegelte Fläche (A_u) benötigt.

Auf den im Bereich des Flurstücks 213/6 künftig zu bildenden Baugrundstücken sowie im Bereich der privaten Erschließungsanlage (Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) ist das anfallende Oberflächenwasser unter Einhaltung einer vorzunehmenden Zwischenspeicherung mit einem Regenrückhaltevolumen von mindestens 16 m³ und einer gedrosselten Einleitung mit einem Drosselabfluss von maximal 6 l/s an das vorhandene Regenwasserkanalnetz im Kiefernweg abzuleiten.



%% PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,40 2.6 Grundflächenzahl (GRZ)

II 2.7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 11,50 2.8.1. Firsthöhe der baulichen Anlage in Metern über einem Bezugspunkt (FH)

TH 6,50 2.8.2. Traufhöhe der baulichen Anlage in Metern über einem Bezugspunkt (TH)

THPD 7,50 2.8.2. Traufhöhe Pultdach in Metern über einem Bezugspunkt (THPD)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1.3. offene Bauweise - nur Hausgruppen zulässig

3.1.4. offene Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche

Rad- und Fußweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Garagen (Ga) und Stellplätze (St)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - im Bereich der geplanten Wendeanlage (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugelbieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelbietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Nicht überbaubare Flächen mit Nutzungsbeschränkung: - siehe textliche Festsetzung Nr. 6 -

Nicht überbaubare Flächen mit Nutzungsbeschränkung: - siehe textliche Festsetzung Nr. 7.1. -

5 Abstände in Metern

ABSCHRIFT

GEMEINDE STUHR

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/11 - N

"TANNENSTRASSE" - NEUAUFSTELLUNG

%% EINSCHLIEßLICH ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

%% PLANUNGSBÜRO DÖRR GBR - ARCHITEKTUR • STÄDTEBAU • ÖKOLOGIE, AM HUEBERG 22, 21755 HECHTHAUSEN